

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/763 —

Betr.: Bau eines Radweges an der L 36 zwischen Cloppenburg und Molbergen

Bezug: Drs 9/2565 vom 26. 5. 1981

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Meinsen (Grüne) vom 9. 2. 1983

Der Bau eines Radweges entlang der Landstraße 36 ist nach Auskunft der Landesregierung zwischen Cloppenburg und Schmertheim (km 3,710) der 1. Dringlichkeitsstufe zugeordnet. Die Straßenbauverwaltung hat den Ausbauplan für diesen Streckenabschnitt fertiggestellt und mit den Anliegern erörtert.

Vertreter der Stadt Cloppenburg, der Schulen und von Vereinen haben sich durch intensive Gespräche mit den Anliegern, deren Grundstücke für den Bau des Radweges benötigt werden, bemüht, die Realisierung des Ausbaus zu beschleunigen. In diesen Gesprächen erklärten sich alle betroffenen Eigentümer bis auf zwei, deren Grundstücke in Schmertheim in Richtung Molbergen hinter der Abzweigung nach Ambühren liegen, bereit, ihre Grundstücke für den Bau des Radweges zur Verfügung zu stellen.

Da gerade auf der Strecke zwischen Cloppenburg und der Abzweigung nach Ambühren die größten Gefahren für Radfahrer und Fußgänger bestehen, fordert die Bevölkerung einen umgehenden Bau des Radweges in zumindest diesem Streckenabschnitt.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist der Bau eines Radweges entlang der L 36 von Cloppenburg bis nach Schmertheim noch der 1. Dringlichkeitsstufe zugeordnet?
2. Ist die Landesregierung bereit, die umgehende Feststellung des Planes für den Streckenabschnitt von Cloppenburg bis zur Abzweigung Ambühren anzurufen, da hier sämtliche Voraussetzungen für die notwendige Abwägung der Belange und damit für eine abschließende Entscheidung (Planfeststellung) vorliegen?
3. Wenn ja, wann wird voraussichtlich mit dem Ausbau dieses Streckenabschnitts begonnen werden? Ist die Finanzierung hierfür gesichert?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 8. 3. 1983

Zu 1.

Ja.

Zu 2.

Der Bauentwurf für die Herstellung eines Radweges an der L 36 zwischen Cloppenburg und Schmertheim liegt mit Genehmigungsvermerk versehen vor.

Planfeststellungsverfahren werden nicht von der Landesregierung angeordnet, sondern auf Antrag des zuständigen Straßenbauamtes gem. § 38 Abs. 6 NStrG von der Bezirksregierung durchgeführt. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens richtet sich im wesentlichen gem. § 38 Abs. 5 NStrG nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für förmliche Verfahren. Dabei sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Der danach ergehende Beschuß kann darauf von den Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Das Straßenbauamt Oldenburg/West wird jedoch in Kürze bei der Bez.-Reg. Weser-Ems für dieses Bauvorhaben eine Freistellung von einem Planfeststellungsverfahren nach § 38 Abs. 3 NStrG beantragen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bez.-Reg., darüber in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden.

Zu 3.

Im Bauprogramm 1983 der Titelgruppe 81 ist das Bauvorhaben mit einem Mittelansatz von 140 000 DM für die Abwicklung des erforderlichen Grunderwerbs ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, daß die Baudurchführung im Jahre 1984 erfolgt. Die finanzielle Absicherung der Baukosten kann erst im Rahmen des Bauprogramms 1984 — nach Verabschiedung des Haushaltplanes 1984 durch den Nieders. Landtag — erfolgen.

Breuel